

BereichsleiterIn
Leiter Transportlogistik National
Leiter Transportlogistik National Ost
Leiter Transportlogistik National Mitte
Leiter Transportlogistik National West

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Rochusplatz 1
1030 Wien
Tel.: + 43 664 624 7486
E-Mail: franz.nigl@post.at

17 . AUGUST 2018

WEITERBILDUNG „C95“ FÜR LKW-FAHRERINNEN DER TRANSPORTLOGISTIK

Dienstanweisung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Alle FahrerInnen, die im Personen-, Güterbeförderungsgewerbe oder Werksverkehr unterwegs sind, müssen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung der Führerscheinbehörde die im Abstand von jeweils 5 Jahren absolvierte 35-stündige Weiterbildung „C95“ nachweisen.

Die Absolvierung dieser Weiterbildung wird im Führerschein vermerkt und gilt wieder für die nächsten fünf Jahre. Wird kein Nachweis erbracht, verliert die/der Betreffende die Berechtigung, im Personen-, Güterbeförderungsgewerbe oder Werksverkehr innerhalb der EU unterwegs zu sein.

Grundsätzlich ist jede/jeder Mitarbeiter/-in selbst verpflichtet, die für die Erhaltung der Lenkerberechtigung notwendigen Weiterbildungen selbstständig und vor Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zu absolvieren und damit die weitere Arbeitsfähigkeit sicherzustellen. Dies bedeutet, dass die Weiterbildung grundsätzlich jede/jeder Mitarbeiter/-in in Eigenregie bei einer berechtigten Fahrschule, dem ÖAMTC oder ARBÖ zu organisieren und auch in der Freizeit zu absolvieren hat.

In Anlehnung an die **branchenüblichen Regelungen werden seitens des Unternehmens die mit der Absolvierung der Weiterbildung „C95“ verbundenen Seminarkosten übernommen** und die jeweils angefallenen Kosten nach Vorlage der Rechnung und dem Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Weiterbildung „C95“ an die/den Betreffende/-n refundiert.

Darüber hinaus werden der/dem betreffenden Mitarbeiter/-in zwei Sonderurlaubstage für die in der Freizeit absolvierte Weiterbildung gutgeschrieben. Diese Sonderurlaubstage sind im Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. August des jeweiligen Jahres oder im Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. August des Folgejahres, in dem die Weiterbildung absolviert wurde, unter Bedachtnahme auf die betrieblichen Möglichkeiten zu konsumieren. Werden sie nicht konsumiert, verfallen sie am 31. August des Folgejahres, in dem die Weiterbildung absolviert wurde.

Weiters muss sich die/der Mitarbeiter/-in verpflichten, die vom Unternehmen übernommenen Seminarkosten der Weiterbildung „C95“ zurückzuzahlen, wenn von ihr/ihm das Dienstverhältnis zum Unternehmen in einem Zeitraum von 3 Jahren nach Absolvierung der Ausbildung einseitig beendet wird. Die zurückzuzahlenden Seminarkosten reduzieren sich für jeden Monat des laufenden Dienstverhältnisses um 1/36.

Die Weiterbildung „C95“ ist prinzipiell gegen Ende - jedenfalls aber vor dem Ablauf - der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Frist von jeder/jedem Mitarbeiter/-in zu absolvieren.

Abweichend von diesen grundsätzlichen Festlegungen betreffend Weiterbildung „C95“ wird für das Jahr 2019 einmalig und ohne Präjudiz für die Folgejahre folgende Regelung getroffen:

Da im Jahr 2019 eine große Anzahl an Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern die Weiterbildung „C95“ zu absolvieren haben, wird **das Unternehmen die Abwicklung dieser Weiterbildung unterstützen und für eine Abhaltung entsprechender Seminare „C95“ sorgen. Die damit verbundenen Kosten für die Weiterbildung „C95“ werden entsprechend den grundsätzlichen Festlegungen vom Unternehmen getragen.**

Die Weiterbildung wird jeweils an 5 Samstagen oder an dienstplanmäßig freien Tagen stattfinden.

Für die Teilnahme an der Weiterbildung „C95“ wird die/der Betreffende fünf Sonderurlaubstage als Ersatz für die Schulungsteilnahme zuerkannt erhalten, die im Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. August 2019 oder im Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. August 2020 unter Beachtung auf die betrieblichen Möglichkeiten zu konsumieren sind. Werden diese Sonderurlaubstage nicht konsumiert, verfallen sie am 31. August 2020. Eine finanzielle Abgeltung ist nicht vorgesehen.

Weiters muss sich die/der Mitarbeiter/-in verpflichten, die vom Unternehmen getragenen Seminarkosten der Weiterbildung „C95“ zurückzuzahlen, wenn von ihr/ihm das Dienstverhältnis zum Unternehmen in einem Zeitraum von 3 Jahren nach Absolvierung der Ausbildung einseitig beendet wird. Die zurückzuzahlenden Seminarkosten reduzieren sich für jeden Monat des laufenden Dienstverhältnisses um 1/36.

Wir ersuchen, diese Dienstanweisung allen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Franz Nigl
Leitung Personalmanagement



Ing. Robert Modliba
Leitung Brieflogistik